

Andreas Edhofer

25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven – Opfer von Gewalt

I. Rückblick auf die Entwicklung der Prävention im Bereich „Opfer von Gewalt“

Vorbemerkungen

Im Symposium wird der Zeitraum 1990 bis 2015, 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland, behandelt. Erst 1998, nach meinem Abschluss als Diplom-Pädagoge an der Technischen Universität Dresden, kam ich zur professionellen Opferhilfe. Damals suchte ich nach einer ehrenamtlichen Betätigung im sozialen Bereich und wurde auf eine Mitarbeit im Vorstand der Opferhilfe Sachsen angesprochen. Mein Engagement beschränkte sich bis 2004 auf dieses Ehrenamt. Dann wurde mir die Geschäftsführung des Vereins angeboten. Auf Grund der erfreulichen Entwicklung des Opferhilfe Sachsen e.V. und der Erhöhung der administrativen Aufgaben wurde ich 2011 hauptamtlicher Geschäftsführer.

Während meiner Tätigkeit vertrat ich den sächsischen Verein auch häufig im Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado) e.V. Gern nahm ich 2014 die Wahl zu einem der beiden Vorstandsmitglieder des bundesweiten Dachverbandes für professionelle Opferhilfen an. Somit kann ich aus persönlichem Erleben nur einen Teil des 25 Jahre umfassenden Zeitraums einschätzen. Deswegen beruhen meine Einschätzungen – im Bereich „Opfer von Gewalt“ wesentlich auch auf Gesprächen mit den langjährigen Protagonisten des professionellen Opferschutzes in Deutschland.

Opferschutz und Opferhilfe sind zunächst einmal opferbezogene, tertiäre oder indizierte Prävention zur Verminderung von Viktimisierung bzw. oft, und gerade bei den schwierigen Fällen um die Verhinderung

sekundärer Viktimisierung.¹⁾ Dabei dient Prävention nicht unbedingt der Verhinderung neuer Straftaten, sondern zur Verhinderung schwerer Tatfolgen für das Opfer. Professionelle Entlastungsgespräche oder eine methodische Stressbearbeitung nach der Tat (Demobilization, Defusing, Debriefing usw.) können somit helfen, Erlebtes zu verarbeiten und einer posttraumatischen Belastungsstörung vorzubeugen. Schließlich kann auch die Begrenzung der schädigenden Auswirkungen eines Strafverfahrens für den Betroffenen zur Verhinderung schwerer psychischer und gesundheitlicher Folgen beitragen. An dieser Stelle bieten geschulte und erfahrene psychosoziale Prozess- und Zeugenbegleiter einen wirksamen Schutz für das Opfer und gleichzeitig einen konstruktiven Beitrag für einen effektiven Prozessablauf. Zudem müssen Staat und Gesellschaft für die direkt Betroffenen von Straftaten „das System des institutionellen Vertrauens“⁽²⁾ wiederherstellen helfen. In der Rechtspolitik heißt das „positive Generalprävention“.

Zur selektiven oder situativen Prävention nach Steffen³⁾ sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und Schulungen des Opferhilfe Sachsen e.V. zu zählen, die sich an Kinder und Jugendliche oder Personen in besonderen Problemlagen richten. So wird in Kooperation mit fairaend – Konfliktberatung aus Köln in Zwickau und Umgebung das Projekt „No Blame Approach“ zum Thema „Mobbing in der Schule“ angeboten. Dabei geht es um ressourcenorientierte Intervention des pädagogischen Fachpersonals genauso wie der Schüler und Klassen, um Mobbing oder die schwerwiegenden Folgen des Mobbings wirkungsvoll zu begegnen. In der Stadt Chemnitz bieten Mitarbeiter des Vereins zusammen mit der Polizei und Rechtsanwälten das Projekt „Planspiel Gerichtsverhandlung“ an, damit ältere Schüler einerseits den Ablauf von Gerichtsverhandlungen authentisch erleben können und andererseits sich mit der Opferperspektive sensibel auseinandersetzen können. Für von Gewalt betroffene Frauen bieten die Dresdner Kolleginnen gemeinsam mit speziellen Trainerinnen WENDO-Kurse an, um ihre Selbstsicherheit und Selbstbehauptung für den Alltag zu trainieren und ihnen Methoden der Selbstverteidigung in Gefahrensituationen beizubringen.

Für diese selektiven Präventionsprojekte steht üblicherweise der normale Haushalt der Institution nicht zur Verfügung. Neben den Kernaufgaben der professionellen Opferhilfe, die psychosoziale Beratung und Begleitung als indizierte Prävention, sind also weitere präventive Maßnahmen nur mit zusätzlichen Projektgeldern oder Spenden nebenbei zu realisieren. Das ist kontraproduktiv für eine kontinuierliche Präventionsarbeit innerhalb der Opferhilfe und damit für den erhofften wirkungsvollen Beitrag zur Gewaltprävention.

Lassen Sie mich einen Blick auf die Entwicklung der Prävention durch Opferschutz werfen:

Ausgangslage Anfang der 1990er Jahre

In den 1970er Jahren begann sich in der damaligen Bundesrepublik die rechtspolitische Diskussion zur Rolle des Kriminalitätsoffers zu wandeln. Bis dahin stand – selbst in den sozialen Diensten der Justiz – lediglich der Straftäter im Mittelpunkt. Die Geschädigten von Straftaten wurden als Zeugen, also Mittel zum Zweck der Verurteilung angesehen. Jetzt richtete sich die Perspektive allmählich auf die Opfer und deren Situation. Erste Änderungen in der Strafprozessordnung (1975, §§ 241 a, 247) dokumentierten den Beginn eines besseren Opferschutzes im Strafverfahren. Maßgeblich ergänzt wurde diese Entwicklung, gemäß dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1976 und dessen Neufassung von 1985.

Mit der Gründung des Weißen Rings, 1976, entstand ein erster Träger, der auch Begleitung zu Behörden und Gerichtsterminen organisierte. Neben finanziellen Unterstützungen und der Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beruhte diese Beratung und Begleitung auf der ehrenamtlichen Tätigkeit von Laien.

Das bürgerschaftliche Engagement spiegelte sich damals ferner in den zahlreichen Gründungen spezieller Beratungsstellen, beispielweise für Frauen nach sexueller Gewalt, wie z.B. der Aachener Frauennotruf (1981), der Frauennotruf Frankfurt (1982) oder der Frauennotruf Bielefeld (1982). Diese privaten Initiativen wendeten sich zum einen präventiv gegen Gewalt und Diskriminierung von Frauen, und standen andererseits beratend und begleitend Frauen bei, die sexualisierte Gewalt erfahren hatten.

Durch die Gründung einer ersten staatlich initiierten und sich auf Sozialpädagogen als hauptamtliche Mitarbeiter stützenden Hilfeeinrichtung für Kriminalitätsoffer, der Hanauer Hilfe, als Modellversuch 1984, wurde das Sozialstaatsgebot, über die feministischen Ansätze hinaus, zur Grundlage professionellen Handelns in der Opferhilfe. Es gründeten sich anschließend weitere Fachorganisationen, wie zum Beispiel die Opferhilfe Berlin e.V. (1986) und die Opferhilfe Hamburg e.V. (1986), die sich dann 1988 zum „Arbeitskreis der Opferhilfen in der BRD“ zusammenschlossen. Neben Beratungsstellen, die ihr Angebot an weibliche und männliche Kriminalitätsoffern sämtlicher Deliktarten richten, fanden auch manche der spezialisierten Einrichtungen (für Frauen, Kinder, Opfer homosexueller Gewalt) den Weg in diesen Dachverband.⁴

Leitlinien der professionellen Opferhilfe wurden bis Anfang der 1990er Jahre sukzessive entwickelt und erprobt. So wurde für den institutionellen Rahmen festgestellt, dass die Betreuung der Opfer von Straftaten eine staatliche Aufgabe sei, „so, wie die Sozialarbeit für Straftäter selbstverständlich vom Staat finanziell getragen wird“⁵. Mitarbeiter in der Beratung und Begleitung müssen qualifiziert sein. Sie haben entsprechende Grund- und Zusatzausbildungen, agieren mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen und gleichzeitig mit der professionellen Distanz. Sie nehmen regelmäßig an Fall- und Teamsupervisionen wie an Fortbildungen teil. Zu den Prinzipien der Beratung gehören Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit von einer Strafanzeige, der freiwillige, unentgeltliche Angebotscharakter und eine für die Anliegen des Opfers offene Grundhaltung, die indes nicht zu Lasten des Beschuldigten oder des

Strafverfahrens gehen darf. Dabei soll immer die Autonomie der Betroffenen gewahrt werden. Die Beratungsräume sind zentral und barrierefrei erreichbar, und die Hilfe erfolgt zu festen Sprechzeiten und möglichst ohne Wartezeit. Die Beratungsstellen funktionieren als Anlauf-, Clearing- und Weitervermittlungsstelle (Case Management). Viele der Einrichtungen bieten – und haben die fachlichen und institutionellen Voraussetzungen dafür – die psychosoziale Zeugenbegleitung am Gericht, therapeutische Hilfe sowie den Täter-Opfer-Ausgleich an.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung der Opferrechte war 1986 das Opferschutzgesetz.⁶ Durch die Wiedervereinigung musste wenig später vorrangig der Auf- und Ausbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern vorgenommen werden. Erst ab 1996 kam es zu Gründungen in einigen der ostdeutschen Bundesländern (Opferhilfe Sachsen e.V., Verein „Hilfe für Opfer von Straftaten M-V“ e.V., Opferhilfe Land Brandenburg e.V.).

An der ostdeutschen Entwicklung zeigte sich jedoch auch schon ein grundsätzliches Problem der föderalen Struktur. Bereits 1990 wurde in Sachsen-Anhalt die erste staatliche Opferhilfe als ein weiterer Teil des Sozialen Dienstes der Justiz eingerichtet. Einerseits war das zwar ein eindeutiges Signal des Staates, den Opferschutz ernst zu nehmen. Die damit gegebene Justiznähe und für den Ratsuchenden von außen schwer erkennbare Unabhängigkeit vom Gericht, kann fachlich kritisch gesehen werden.

Immer noch fehlt in mehreren Bundesländern eine eigenständige professionelle Opferhilfe, so in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder Thüringen. Oft wurde mit dem Verweis auf den Weißen Ring e.V. – der sich flächendeckend präsentieren konnte – die Notwendigkeit einer gesonderten professionellen Opferhilfe in Abrede gestellt oder die Zuständigkeit für den Opferschutz an bestehende Einrichtungen der Frauenverbände oder des Kinderschutzes delegiert. Dass damit der Zugang für viele Betroffene von Straftaten erschwert wurde bzw. versperrt war, stand auf einem anderen Blatt.

Dabei entwickelte sich – ausgelöst durch medienwirksame Jugendschutzverfahren – das Straf- und Strafprozessrecht (1994, 1997, 1998) und ebenso das Zivilrecht (1998) zu Gunsten eines ausgeweiteten Opferschutzes schon in den 1990er Jahren immer weiter. Bald schon wurde offensichtlich, dass weiterer Reformbedarf besteht. Auf europäischer Ebene gab es mit dem Rahmenbeschluss von 2001 „einen detaillierten Forderungskatalog zur Verbesserung der Rolle des Opfers in den Strafverfahren“.⁷

Welche Probleme wurden mit welchen Konzepten und mit welchem Erfolg bearbeitet?

Von Anfang an versuchte die professionelle Opferhilfe durch Erstellung von Leitlinien und Mindeststandards die prinzipiellen Rahmenbedingungen der konkreten Beratungs- und Begleitungsarbeit für ihre hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter systematisch zu beschreiben und nachvollziehbar festzulegen.⁸ Dabei spielten auch der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch der im Arbeitskreis der Opferhilfen (ado) vereinigten Einrichtungen eine große Rolle. Bis heute wurden umfangreiche theoretische Materialien und praktische Erfahrungen zu den vielfältigen Organisationsformen, Konzepten, personellen Anforderungen, Ausstattungen und Finanzierungsbedingungen entwickelt und gesammelt. Es erfolgt kontinuierliche Fortschreibung von Qualifikationsangeboten des ado oder dessen Mitglieder (z.B. Zertifikatskurs „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung“, Fortbildung „Professionelle Opferhilfe“). Regelmäßige Fachtagungen greifen aktuelle Themen des Opferschutzes und der Opferhilfe auf.

Kritisch anzumerken bleibt, dass es bis heute keine mit der professionellen Straffälligen-Hilfe vergleichbare bundesweite Förderung für die Vernetzung der professionellen Opferhilfe gibt. In einigen Bundesländern konnten bisher – auf Grund fehlender finanzieller und ideeller Förderungen durch staatliche Behörden – keine tragfähigen Strukturen professioneller Opferhilfe aufgebaut werden.

Der von allen professionellen Opferhelfern getragene Wunsch nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen – das es in Österreich und in der Schweiz bereits gibt – bleibt eine wichtige Forderung. Sie ergibt sich im Übrigen aus der Europäischen Opferschutzrichtlinie⁹, da Opferhilfsdienste den Grundsatz der Vertraulichkeit einzuhalten haben.¹⁰

Seit Beginn der professionellen Opferhilfe stand auch die psychosoziale Begleitung von Opfern als Zeugen im Strafprozess auf der Agenda.¹¹ Es geht darum, die Betroffenen vor den Vernehmungen und Verhandlungen soweit zu stabilisieren, dass sie diese ohne vermeidbare Belastungen überstehen und mit ihrer Aussage optimal zur Wahrheitsfindung beitragen. Eine Einschätzung des Wahrheitsgehalts der Berichte ist keine Aufgabe des Opferhelfers, obwohl auf Grund der beruflichen Erfahrung eine grundlegende Plausibilitätsprüfung der Anliegen von Ratsuchenden innerhalb der Beratung erfolgt. In den Amts- und Landgerichten, in denen Mitarbeiter professioneller Opferhilfeeinrichtungen – oft seit Jahrzehnten – Zeugenzimmerbetreuen oder Zeugenbegleitung bzw. psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406h StPO anbieten, hat sich regelmäßig ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Justiz und Opferhilfe gebildet.

Nach Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht (1990) und im allgemeinen Strafrecht für Erwachsene (1994) waren Einrichtungen der professionellen Opferhilfe an dessen praktischer Umsetzung von Anfang an beteiligt.¹²

Praktisch sind meist eher geringfügige Delikte – vor allem jugendlicher Täter – sein Anwendungsbereich. Nach der gesetzlichen Regelung kommen durch die Strafraumenverschiebung an sich aber auch schwere Straftaten in Betracht (Raub, versuchte Tötungsdelikte). Die präventive Funktion des TOA ergibt sich daraus, dass der Täter nicht eine Strafe hinzunehmen, sondern aktiv an einem Ausgleichsprozess mit dem Opfer mitzuwirken hat und aus dieser Mitwirkung eine persönliche Nachreifung folgen mag. Hier wäre vor allem bei den Gerichten noch Überzeugungsarbeit für eine breitere Anwendung neben der – dann

nach § 49 StGB reduzierten – Strafe zu leisten. Mitarbeiter des Hanauer Hilfe e.V. konnten selbst in schweren Fällen (Raubüberfall auf eine Spielothek, schwere Vermögensdelikte) sehr gute Erfahrungen mit dem TOA sammeln und somit erfolgreich indizierte Prävention für die Opfer- aber auch für die Täterseite umsetzen.

Am TOA angelehnt kooperiert der Opferhilfe Sachsen e.V. seit 2003 mit dem Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V. in einem Projekt gegen häusliche Gewalt. In diesem sozialen Trainingskurs konfrontieren die Mitarbeiter unseres Vereins die Tätergruppe mit der Opferperspektive und führen – soweit erforderlich und von beiden Seiten gewünscht – mit allen Beteiligten Gespräche, um im Ergebnis eine deeskalierte und gewaltfreie Partnerschaft oder eine Trennung, gleichfalls ohne Gewalt, zu erreichen. Gerade in diesen Kursen erleben wir überwiegend, dass Betroffene von Gewalt in erster Linie nicht auf Rache oder Bestrafung des Täters aus sind. Sie wünschen vor allem, dass sich ihre Partner oder Ex-Partner bewusst machen, welches Leid sie ihnen angetan haben und unbedingt eine Verhaltensänderung von ihnen. Obwohl es für eine Opferhilfe-Organisation konzeptionell nicht möglich erscheint, mit Tätern direkt zu arbeiten und beispielsweise ein Antigewalttraining anzubieten, erscheint dieses Co-Projekt als ein sinnvolles Beispiel für die Präventionsarbeit des Vereins.

Wo stehen wir heute?

Wenn ich heute – selbst von Bekannten – befragt werde, wo ich arbeite, kommt meistens nach meiner Antwort die Feststellung der Gegenseite „also beim Weißen Ring.“ Diese Organisation steht in der öffentlichen Meinung und auch in vielen Kreisen der Justiz und der Polizei als Synonym für Opferschutz und Opferhilfe da. In ihrer nunmehr vierzigjährigen Geschichte hat sie unbestreitbar viele Wege auch für die professionelle Opferhilfe geebnet. Die professionelle Opferhilfe arbeitet vielerorts mit dem Weißen Ring hervorragend zusammen. Vor allem hat der Weiße Ring die Möglichkeit, auch mit Geld zu helfen. Dennoch erscheint diese ehrenamtliche Mitarbeiterstruktur – unserer Meinung nach

– nicht ausreichend. Laien sind nach unseren Erfahrungen mit der Beratung und Begleitung von Menschen, die durch schwere Gewaltstraftaten traumatische Erfahrungen sammeln mussten, schnell überfordert.

Die professionelle Opferhilfe in ihrer Vielfältigkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten in den meisten Bundesländern entwickeln können. Mittlerweile gibt es starke und relativ stabile Opferhilfestrukturen in Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Berlin. Durch die aktuelle Bundesfinanzierung können Vereine auf dem Gebiet der fremdenfeindlichen oder Hasskriminalität nun endlich mit einer gewissen Sicherheit arbeiten. Sämtliche Initiativen arbeiten in der Organisation und Verwaltung auf der Basis ehrenamtlichen Engagements. Jedoch hat sich ein professionelles Berufsbild des Opferhelfers durchgesetzt und opferbezogene Prävention wird auf hohem fachlichem Niveau ausgeführt. Die im ado vertretenen freien Trägervereine verfügten im Jahr 2014 über 48 Regionalbüros, die für knapp 12.000 Ratsuchende – vor allem in Fällen von Gewaltstraftaten – psychosoziale Beratung und/oder Begleitung realisierten.¹³ Diese Struktur leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung oder Milderung von psychischen, physischen und materiellen Folgeschäden aus Straftaten, zur Verhinderung von Re-Viktimisierung und zur Reduzierung eines Gewaltkreislaufes – also zur opferbezogenen Prävention.

Die Entwicklung und das gegenwärtige Netzwerk des Opferhilfe Sachsen e.V. dokumentiert dieses Bild eindrucksvoll. Der Verein präsentiert eine gut ausgebaute und funktionierende landesweit tätige professionelle Opferhilfe, der nicht nur durch eine institutionelle und Projektförderung aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz hervorragende Unterstützung erfährt. Seine ausgebildeten und kontinuierlich qualifizierten Mitarbeiter sichern in neun Beratungs- und weiteren Außenstellen durchgehende psychosoziale Beratung und Begleitung ab (2014: 1.804 Ratsuchende¹⁴). Ebenso arbeitet der Verein im Landespräventionsrat, in Vorbereitung der Sächsischen Landespräventionstage sowie in vielfältigen präventiven Netzwerken und bei Fachtagungen zu Themen des Opferschutzes und der Kriminalprävention erfolgreich und

intensiv mit. Jedoch können auf Grund fehlender zusätzlicher Mittel Ansätze und Projekte selektiver Prävention nur beschränkt durchgeführt werden. Die Qualität und Quantität dieses Vereinsangebots hängt auch zukünftig weitestgehend vom Eingang zugewiesener Geldauflagen aus Strafverfahren sowie von der Spendenbereitschaft für den Verein ab.

Das Bild des Opfers einer Straftat ist in den Medien und damit auch in der Gesellschaft heute oftmals, und dies trotz allem scheinbaren Mitleid, verbunden mit den Assoziationen von Schwäche, eigener Schuld und mit Voyeurismus. Dabei kann eine strafbare Handlung jede und jeden jederzeit treffen, ohne eigenes Zutun, nur weil man zur falschen Zeit am falschen Ort war. In vielen Fällen wird die Kompetenz des Staates angezweifelt, für die Sicherheit seiner Bürger einzustehen bzw. nach einer Straftat diesen die notwendige Hilfe und Wiedergutmachung zukommen zu lassen. Dabei gab und gibt es vom Staat eingerichtete Möglichkeiten, geschädigten und verletzten Kriminalitätsopfern erlittenes Unrecht zumindest zum Teil wieder gut zu machen (z.B. Fonds Sexueller Missbrauch, Fonds Heimerziehung). Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Opferhilfe Sachsen e.V. haben 2015 beispielsweise 83 Ratsuchenden geholfen, Anträge beim Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich zu stellen. Davon sind derzeit noch bis auf wenige Anträge, die bereits bewilligt wurden (10) oder über die es keine Rückmeldung von den Betroffenen über den Stand der Bearbeitung gibt (5), alle in der Bearbeitung. Dieser hohe Gebrauch zeigt einerseits den Bedarf für diesen Opferfonds und andererseits verweist er auf die Notwendigkeit von professionellen Opferhilfestrukturen, um diese sehr umfangreichen und zeitaufwändigen Anträge auch ordnungsgemäß und erfolgreich bearbeiten zu können.

Die gesetzlichen Grundlagen für einen besseren Opferschutz im Strafverfahren sind auf europäischer und deutscher Ebene wesentlich erweitert worden. Jedoch werden viele wichtige Aspekte bis heute in der Praxis kaum genutzt. Prägnantes Beispiel ist die richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, die kaum durchgeführt wird, und deswegen die Vernehmungen in der Hauptverhandlung – bei kindlichen Zeugen – nicht zu ersetzen vermag. Schwierig anzuwenden sind die

materiell-rechtlichen Strafbestimmungen zu „Nachstellung“ (= „Stalking“). Das Adhäsionsverfahren zur Mit-Regelung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren wird zwar mehr als früher, aber dennoch insgesamt selten angewandt.^{15, 16}

Ebenfalls besteht im Opferentschädigungsrecht erheblicher Reformbedarf.¹⁷

Ein eigenes Problem ist die zu geringe und sich auf wenige, vom Opferschutz überzeugte Richter und Staatsanwälte beschränkende Fortbildungsbereitschaft von Justizjuristen. So haben an den letzten sechs Fachtagungen des Opferhilfe Sachsen e.V., u.a. zu Themen wie Stalking, Sekundäre Traumatisierung oder Glaubwürdigkeitsgutachten, nur sehr wenige Vertreter der Justiz teilgenommen, obwohl diese Veranstaltungen regelmäßig in Kooperation mit dem Sächsischen Ministerium der Justiz durchgeführt und beworben wurden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn zum Beispiel eine Opferhelferin in einem Strafprozess als Zeugin mit der Frage konfrontiert wird „Sind Sie aussagepsychologisch geschult?“ oder richterliche Entscheidungen getroffen werden, ohne geladene, traumatisierte Opfer anzuhören. Dazu ein aktuelles Beispiel aus Chemnitz. Dort wurde in der Berufungsverhandlung am Landgericht die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 a StPO bei einer Verkehrsstraftat mit Zahlung einer geringen Geldbuße entschieden. Die hochbetagte, sehr traumatisierte und körperlich Geschädigte wird lapidar und unfreundlich auf dem Gerichtsflur abgefertigt. Das ist nur ein relativ bescheidenes Beispiel für eine Vielzahl opferschädlichen Verhaltens von Richtern. Mitarbeiter unserer Beratungsstellen berichten noch zu oft von einer Grundtendenz von Justizvertretern, die Auswirkungen der Taten auf die psychische Gesundheit und das damit verbundene erhöhte Schutzbedürfnis zu bagatellisieren. Die Betroffenen beklagen wiederholt unsensible intensive Befragungen, die den Eindruck erwecken, man glaube ihnen nicht. Besonders häufig werden Erinnerungslücken als Mangel an Kooperationsbereitschaft oder bewusstes Verschweigen interpretiert. An dieser Stelle zeigt sich ganz deutlich, dass kaum Wissen zur Symptomatik von Traumafolgestörungen vorhanden scheint. Erfreulicherweise gibt es natürlich viele Ver-

handlungen die für den Opferzeugen relativ schonend verlaufen und von verständnisvollen Juristen geführt werden. Nach wie vor gibt es beispielsweise auch noch keine Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte in Kommunikationstechnik, die ihnen hilft, Vernehmungen und auch Hauptverhandlungen – bei Wahrung der prozessualen Wahrheitssuche – so opferschonend wie möglich zu gestalten.

Dass die Möglichkeiten der Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Vorführung einer Video-Aufzeichnung (§§ 58a, 255a StPO) viel zu wenig genutzt werden, „totes Recht“ sind, liegt auch daran, dass die Ermittlungsrichter zu häufig wechseln und sich auf die Vernehmung von Kindern nicht ausreichend spezialisieren. Das Deutsche Institut für Menschenrechte meint hierzu: „Die Situation von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren in Deutschland entspricht derzeit weder den internationalen, menschenrechtlichen Anforderungen noch den Vorgaben des Europarats zu kindgerechter Justiz.“¹⁸ Es ist unbedingt zu hoffen, dass es hier durch die Festlegungen im 3. OpferRRG langfristig zu einer Veränderung kommt.

Schließlich fehlen weiterhin wissenschaftliche Studien zur Anwendungshäufigkeit und zu den Auswirkungen der vielen neuen opferschützenden gesetzlichen Regelungen auf die Praxis. Eine konstruktive Kooperation zwischen Polizei oder Justiz und professioneller Opferhilfe ist auf diesem Gebiet – bundesweit gesehen – eher noch die Ausnahme.

Für neue Gesetzgebungsmaßnahmen werden die inzwischen jahrzehntelangen Erfahrungen der professionellen Opferhilfe zu wenig beachtet. So wurden die Empfehlungen aus den angefragten Stellungnahmen der professionellen Opferhilfe-Einrichtungen zum 3. Opferrechtsreformgesetz vom Gesetzgeber nicht eingearbeitet. Wichtige Grundlagen bleiben in der Länderhoheit. Es ist zu hoffen, dass alle Bundesländer geeignete Richtlinien finden, um die Anerkennung der Personen und Stellen zu bestimmen, die für die psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden können und welche Aus- und Weiterbildungen im Sinne des Gesetzes anerkannt werden. Bestehende Helferstrukturen sollten

dabei beachtet, Lücken im System der psychosozialen Prozessbegleitung und professionellen Opferhilfe geschlossen werden. Dennoch kann die Befürchtung nicht völlig ausgeblendet werden, dass die Änderungen nur zu einem weiteren Flickern der Opferrechte im juristischen „Tepich“ werden.

Welche Probleme sollen und müssen vorrangig bearbeitet werden und warum?

1. Gesetzliche Entwicklungen – das 3. Opferrechtsreformgesetz (3. OpferRRG)

Prinzipiell ist das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 aus Sicht der professionellen Opferhilfe zu begrüßen. Damit sollen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt werden. Insbesondere bei den Verfahrens- und Informationsrechten und mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und Widerstandsunfähige, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind, wurden die Schutzstandards erhöht. Die Verankerung des Anspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung – zumindest für eine wichtige Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen – im Gesetz erscheint als der wesentliche Fortschritt im Strafrecht.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die oben genannten bestehenden Strukturen durch diese neuen gesetzlichen Regelungen gestärkt werden können und wie sich die Beiordnungen (§ 406g, Abs. 3 StPO) sowie die Regelung der Gebühren für die Psychosoziale Prozessbegleitung (Artikel 3 „Änderung des Gerichtskostengesetzes“) in der Praxis bewähren. Zu hoffen ist, dass die aus der Praxis jahrzehntelanger psychosozialer Zeugenbegleitung vorgebrachten Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafprozess in der praktischen Umsetzung der Gesetzesvorlage und in den länderrechtlichen Bestimmun-

gen zum Tragen kommen. Bestehende Strukturen konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Justiz und professioneller Opferhilfe zum Schutz von Opfern vor erneuter Viktimisierung im Ermittlungs- und Strafverfahren sollten sich weiterhin entwickeln können und damit die Bedeutung von Opferhilfeeinrichtungen, die oft die ersten sind, die Hinweise auf die besonderen Situationen von Verletzten erhalten, zunehmen.

2. Stärkung professioneller Opferhilfestrukturen

Die Arbeit der Beratungs- und Clearingstellen der professionellen Opferhilfe müssen gerade vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2012/29/EU und die bundesdeutschen Regelungen in den letzten Jahren gestärkt und ihr Angebot ausgebaut werden. Dazu gehören auch ausreichende Therapiemöglichkeiten und schnellere Zugänge zu Therapieplätzen. Um fehlende Opferhilfeeinrichtungen auf der Basis der vielfältigen Erfahrungen aus der Praxis aufbauen zu können und die bundesweite Vernetzung der bestehenden Strukturen professioneller Opferhilfe voranzutreiben, braucht es gleichfalls eine Förderung entsprechender Dachverbände, wie den ado. Wie oben erwähnt werden solche Bundesverbände im Bereich der Straffälligen-Hilfe vom Bund gefördert.¹⁸ Es genügt also nicht nur, die entsprechenden Richtlinien in Bundes- und Ländergesetze zu übertragen, sondern parallel dazu auch die Wertigkeit von Opferhilfeeinrichtungen und die Rolle des Opferberaters zu stärken. Berater sind keine Therapeuten, haben dennoch klare Berufsbilder, Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen, fachliche Standards, Netzwerke usw. usf. Nur in diesem Zusammenhang – geforderte Fachlichkeit und entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen – können juristische und soziale Praxis zum Wohle von Kriminalitätsopfern wirken und das System des institutionellen Vertrauens für die Betroffenen wiederherstellen helfen.

Auf der Ebene der Weiterbildung von Polizisten wurden in den letzten Jahren sehr gute Ergebnisse erzielt und damit die Kooperation zwischen Opferhilfeeinrichtungen und den örtlichen Polizeikräften verbessert. Besonders im Bereich der häuslichen Gewalt (Gewaltschutzgesetz,

2002) und des Stalking können frühzeitig Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen ergriffen werden. Dennoch erscheint es für Polizisten auch auf diesem Gebiet oft frustrierend, wenn die solide Ermittlungs- und Schutzarbeit durch die juristischen Instanzen durchkreuzt werden und Einstellungen und Freisprüche erfolgen. So führte beispielsweise in Berlin, 2011, nicht einmal 1% der Verfahrenseingänge zum Straftatbestand Nachstellung zu einer Verurteilung der Täter.¹⁹ Die Gründe dafür, dass der 2007 eingeführte Straftatbestand in der Praxis kaum zur Verurteilung kommt, wurden hinlänglich in der Fachliteratur beschrieben.²⁰ Selbst die Justizminister der Länder haben in ihrer Frühjahrskonferenz 2015 den Änderungsbedarf für § 238 StGB festgestellt um effektiv gegen nachstellendes Verhalten vorgehen zu können. Nach Erfahrungen aus dem sächsischen Justizbereich kommen geschulte und in ihrer Berufspraxis häufiger mit solchen Fällen vertraute Staatsanwälte zwischenzeitlich ganz gut mit den Problemen in der Ermittlung und Darstellung des Sachverhaltes zurecht.

In der praktischen Zusammenarbeit anderer Institutionen ist ebenfalls oft zu spüren, dass den Arbeitsweisen und Methoden professioneller Opferhilfeeinrichtungen immer noch Skepsis oder Ignoranz entgegengebracht wird. Mitarbeiter unserer Beratungsstellen in Sachsen berichten beispielweise häufig über sehr schwierige Bedingungen in der Kooperation mit den Jugendämtern. Sobald das Jugendamt die Zuständigkeit nach dem § 8a KJHG an sich nahm, wurde der Opferhilfe Sachsen e.V. in einigen Standorten oftmals aus der Kooperation zum Fall ausgeschlossen, da der Verein kein freier Träger der Jugendhilfe ist. Außerdem sind unsere Mitarbeiter zur Anzeigepflicht und Preisgabe von persönlichen Angaben – wenn die Einschätzung besteht, dass der Betroffene dadurch weitere Belastungen erhalten und der Opferschutz nicht gewährleistet werden kann – nicht verpflichtet. Wir haben zudem auch die Erfahrung machen müssen, dass Anzeigen von Mitarbeitern unserer Beratungsstellen wegen Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen ab 16 in einigen Fällen nicht ernst genommen werden. Es kostet dann viel Zeit und Mühe, zuweilen auch anwaltliche Unterstützung, um eine Inobhutnahme oder zumindest irgendeine Hilfe in die Wege leiten zu können. An dieser Stelle sollten für eine effektive opferbezogene Prä-

vention der gegenseitige professionsübergreifende Austausch von Erfahrungen und die vertrauensvolle und konstruktive Kooperation gesucht werden. Zum einen könnten zum Symposium Beispiele für gute Praxis in der Zusammenarbeit gesammelt werden. Zum anderen sollten über Forschungsarbeiten zur Prozessqualität, zu den Leistungen, Zielen und Ergebnissen solcher Kooperationen Zuarbeiten für ein standardisiertes Vorgehen auf beiden Seiten geliefert werden.

3. Die Rolle der Wissenschaft

Die professionelle Opferhilfe partizipiert von den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen verschiedener Disziplinen, vor allem aus der Kriminologie, Viktimologie, Psychologie, Psychotraumatologie sowie aus verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere Straf- und Strafprozessrecht. Um individuelle Prozesse der Opferwerdung einschätzen und geeignete Interventionen ableiten zu können, benötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein reichhaltiges interdisziplinäres Fachwissen. Dieses wird in den entsprechenden Qualifikationskursen – zum Beispiel in den Fortbildungen des ado – breitgefächert und systematisch angeboten. Leider fehlt in den jeweiligen Studiengängen bis heute die Vermittlung grundsätzlicher Wissensbestände im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes immer noch. So berichten Studenten der Fachrichtung Soziale Arbeit, dass sie kaum Inhalte zum Straf- und Strafprozessrecht vermittelt bekommen. In der Praxis der juristischen Ausbildung werden Inhalte der Viktimologie oder gar der Psychotraumatologie völlig vernachlässigt. Für eine geeignete Prävention braucht es aber auf allen Seiten ein gewisses Basiswissen und Grundverständnis, damit die Bemühungen der Opferhilfe zur Gewaltprävention erfolgreich sind und die Folgen von Straftaten – auch für die Gesellschaft – minimiert werden können. Veranstaltungen wie dieses Symposium zur Gewaltprävention oder die unterschiedlichen Präventionstage auf Bundes- und Länderebene zeigen den richtigen Weg des Transfers von Wissen und Erfahrung auf.

Zwischen 2012 und 2014 führte die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in Kooperation mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen e.V. (ado) eine Untersuchung durch, die zu einer umfassenden Bestandsaufnahme aller Opferhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich der Beratung und Betreuung von Betroffenen von Gewalt- und Sexualdelikten widmen, führte.²¹ Die in quantitativen Umfragen und qualitativen Interviews erhaltenen Daten ermöglichten erstmals eine überregionale und inhaltlich grenzüberschreitende Darstellung der deutschen Opferhilfelandchaft. Diese Übersicht, die auch in eine frei zugängliche Datenbank mündete (Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten – ODABS, <http://www.odabs.org>), zeigte erneut die Unterschiedlichkeit und die Lücken im deutschen Opferhilfesystem. Jedoch kann sie keine Aussagen zur Qualität und Wirkung der durchgeführten Beratung und Begleitung bestehender Einrichtungen im Sinne einer erfolgreichen Gewaltprävention liefern. Für das Bemühen der professionellen Opferberater gegen die erneute Viktimisierung im Ermittlungs- und Strafprozess und somit für die indizierte Gewaltprävention in der Opferhilfe liegt bisher nach meiner Kenntnis keine katamnestiche Studie vor. Die in unserem Verein vor Jahren durchgeführten Befragungen von Ratsuchenden nach erfolgter Beratung mittels knappen Fragebogen waren nicht wirklich aussagekräftig. An dieser Stelle sollte ein Austausch mit der angewandten Viktimologie erfolgen, um geeignetere Untersuchungsmethoden entwickeln und umsetzen zu können. Deren Ergebnisse könnten unmittelbar in das Qualitätsmanagement bestehender Angebote und die Entwicklung weiterer Angebote für bisher vernachlässigte oder nicht erreichbare Opfer von Straftaten einfließen.

Als Vertreter des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland kann ich mich schließlich nur den Forderungen des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) anschließen, die Polizeilichen Kriminal- und die Strafverfolgungsstatistiken aufeinander abzustimmen.²² Ebenso erscheint es weiterhin notwendig – wie Frau Haas in ihrer Stellungnahme zum Symposium betont – die viktimologische Forschung zu den Opferbedürfnissen und -erwartungen auszubauen und die Forschungsarbeit kleinerer Studien in einen größeren Zusammen-

hang zu stellen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten dienen direkt der Förderung von Präventionsbemühungen.

4. Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen als Opfer von Straftaten

Internationale und bundesweite Studien weisen deutlich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, in verschiedenen Lebenssituationen und Altersphasen Opfer von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt zu werden.^{23,24} Dabei spielt es erst einmal keine Rolle, ob Kinder, Jugendliche, Frauen oder Männer im familiären Nahbereich, in Institutionen oder im öffentlichen Raum davon betroffen sind. Durch ihre Opferwerdung können sie zusätzlich und wiederholt in schwierige Lebenslagen und Abhängigkeiten kommen. Hinzu kommt, dass Polizei und Justizorgane, wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behinderten- und Opferhilfe oftmals Unsicherheiten offenbaren, mit den Betroffenen und den Folgen dieser strafrechtlich relevanten Taten angemessen umzugehen. Nach wie vor ist für diese Menschen die personal erfahrene Gewalt in einem Netz alltäglicher Diskriminierung und struktureller Gewalterfahrung eingebettet. Außerdem fehlen oftmals genügend niedrighschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote, innovative Beratungskonzepte sind wenig bekannt und traumatisierende Erfahrungen können wegen fehlender therapeutischer Angebote kaum bewältigt werden.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. hat u.a. mit Unterstützung des Arbeitskreises der Opferhilfen Deutschland (ado) e.V. und mit Förderung der Aktion Mensch e.V. 2015 eine Fachtagung zu diesem Themengebiet durchgeführt, in dem offenkundig wurde, welche vielfältigen Probleme bestehen. Durch eine Kooperationsvereinbarung mit einem landesweiten Träger der Behindertenarbeit sollen hier einige dieser Schwierigkeiten gemeinsam bearbeitet werden, um eine bessere Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer einer Straftat geworden sind, zu erzielen.

5. Jungen und Männer als Betroffene von sexueller Gewalt

Im Rahmen der Tätigkeit des Opferhilfe Sachsen e.V. wird nach wie vor deutlich, dass von sexueller Gewalt betroffene Jungen und Männer in der Öffentlichkeit (Medien, Politik, Forschung usw.) sowie in den Hilfestrukturen der psychosozialen Arbeitsfelder kaum wahrgenommen werden und gegebenenfalls selten Unterstützung erfahren. Zudem nehmen sie seltener Hilfe für sich in Anspruch. Auf diesen Tatbestand wird auch in der einschlägigen deutschen Fachliteratur verwiesen.²⁵ Um die Komplexität von Missbrauchssystemen sowie die Rolle und das Empfinden der Betroffenen zu verstehen, braucht es zum einen tiefgründiges Wissen, das durch weitere Studien und praktischen Erfahrungsaustausch erzielt werden kann. Zum anderen muss weiterhin ein gesamtgesellschaftlicher Kommunikationsprozess in Gang gebracht werden, der das Thema enttabuisiert und ein reales Bild vom tatsächlichen Ausmaß der sexuellen Gewalt an Jungen und Männern vermittelt. Im Ergebnis können konkrete qualifizierte Angebote zur Hilfe aufgebaut werden, die das Thema und die Zielgruppe benennen und für die Betroffenen tatsächlich zugänglich sind. Somit kommen auch präventive Ziele in den Fokus. Es soll gleichzeitig die erneute Opferwerdung vermieden, wie auch einer Opfer-Täter-Dynamik entgegenbearbeitet werden.

6. Migranten als Opfer von Gewalt

In der aktuellen Berichterstattung und öffentlichen Meinung überwiegt zunehmend die Perspektive auf die Täterschaft von Migranten. Diese Sicht erscheint nicht nur für die Aufgabe der Integration ankommender Flüchtlinge und bereits in Deutschland lebender ausländischer Mitbürger äußerst fatal, sondern auch für die Bewältigung der Traumata dieser Menschen, die sie durch Krieg und andere lebensbedrohliche Situationen erlitten haben, und für den Schutz dieser Menschen vor einer erneuten Opferwerdung in Deutschland. Mussten wir uns bereits schmerzlich eingestehen, dass die bisherigen Integrationsangebote völlig unzureichend waren und selbst die normale, geordnete Registrierung und Bearbeitung von Einwanderern in Deutschland vor dem Hinter-

grund gewaltiger Flüchtlingsströme versagte, so müssen wir weiterhin konstatieren, dass wir überhaupt nicht vorbereitet sind, in Beratung und Begleitung diesen Menschen im Falle einer erlebten Straftat wirkungsvoll beizustehen.

Es fehlt in der professionellen Breite das Wissen um die kulturellen Besonderheiten der verschiedenen Volksgruppen, an Methoden für einen geeigneten Umgang, z.B. mit sprachlichen Mustern oder geschlechtsspezifischen Einstellungsmustern. An dieser Stelle müssen durchaus vorhandene Erfahrungen und Angebote von Organisationen, wie beispielsweise von Medica Mondiale oder den im gesamten Bundesgebiet tätigen Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, umgehend vervielfältigt und ausgebaut werden.

Es wurde durch verschiedene Studien schon seit langem nachgewiesen, dass in vielen Migrantengruppen ein von Gewalt geprägtes innerfamiliäres Rollenvorbild (Stichworte: hohe Gewaltbelastung, patriarchale Gewalt, Gehorsam, weibliche Opferrolle, Akzeptanz und Propagierung von Gewalt in Peergroups) dominiert.²⁶ Zusammen mit fehlender Integration (Stichpunkte: Chancengleichheit im Bildungssystem, bestehende Kommunikationsprobleme und Vorurteile, Leben in sozialen Randgruppen, wachsende soziale Gegensätze, ungenügende Akzeptanz in der unmittelbaren Lebensumwelt usw. usw.) ist das ein Nährboden für eine antiquiert erscheinende, eindimensionale, darüber hinaus auch rassistisch geprägte Sicht auf das Problem. Täter sollen schneller und härter abgeurteilt und abgeschoben werden. Das scheint der gesellschaftliche Konsens zu sein. Die Opfer stehen mal wieder hintendran. Die professionelle Opferhilfe erscheint hier überfordert und für die kommenden Aufgaben auf diesem Gebiet kaum vorbereitet und ausgerüstet.

An dieser Stelle und zum Abschluss möchte ich überleiten zu der aktuellen Debatte über Forderungen, die in Folge der Kölner Ereignisse in der Silvesternacht von Feministinnen mit dem Aufruf “Gegen Sexualisierte Gewalt und Rassismus. Immer. Überall. #ausnahmslos” angestoßen wurde.²⁷ Ich kann auch hier unterstreichen, nur ein offener und

differenzierter Diskurs zu den Themen Rassismus, Sexismus und sexualisierte Gewalt ist im Sinne der Opfer und der professionellen Opferhilfe.

Anmerkungen

¹⁾ *Steffen, Wiebke* (2014): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag. In: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages vom 22. und 23. April 2013 in Bielefeld, Forum Verlag Godesberg 51-122

²⁾ *Frese, Heinz* (2008): Leitlinien für den Umgang mit Kriminalitätsoptionen. In: Hanauer Hilfe e.V. [Hrsg.] (2009): Die Entwicklung professioneller Opferhilfe, 25 Jahre Hanauer Hilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 35

³⁾ *Steffen, Wiebke* ebd. S. 112

⁴⁾ *Guntermann, Rolf* (1994): Der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado) – Ein Zusammenschluss professioneller Opferhilfen in Deutschland. In: Hanauer Hilfe e.V. [Hrsg.] (2009): Die Entwicklung professioneller Opferhilfe, 25 Jahre Hanauer Hilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 17 ff

⁵⁾ *Frese, Heinz* (2009): ebd. 36 ff

⁶⁾ *Herrmann, Joachim* (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 3/2010, S. 236 ff

⁷⁾ ebd.

⁸⁾ *Guntermann, Rolf* (1995): Standards in der Opferhilfe – Zu den Mindestanforderungen an eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsoptionen. In: Hanauer Hilfe e.V. [Hrsg.] (2009): Die Entwicklung professioneller Opferhilfe, 25 Jahre Hanauer Hilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 23 ff

⁹⁾ *Richtlinie 2012/29/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=de>

- ¹⁰⁾ *Gebhardt, Christoph* (2014): Zeugnisverweigerungsrecht für Opferhelfer? Bedenken in Deutschland, Lösungen in Europa. Vortrag zur Fachtagung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) „Am Ziel? – Stand und Probleme der Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland“, 02.-03.12.2014 im Kloster Höchst, Odenwald
- ¹¹⁾ *Frese, Heinz* (2007): Zeugenbegleitung als Opferhilfe. In: Hanauer Hilfe e.V. [Hrsg.] (2009): Die Entwicklung professioneller Opferhilfe, 25 Jahre Hanauer Hilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 66 ff
- ¹²⁾ *Guntermann, Rolf* (1995): Das Kooperationsmodell zum Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. In: Hanauer Hilfe e.V. [Hrsg.] (2009): Die Entwicklung professioneller Opferhilfe, 25 Jahre Hanauer Hilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 100 ff
- ¹³⁾ *ado* (Hrsg.) (2015): Jahresbericht und Statistik 2014 (Quelle: ado)
- ¹⁴⁾ *Opferhilfe Sachsen* (Hrsg.) (2015): Jahresbericht 2014 (www.opferhilfe-sachsen.de)
- ¹⁵⁾ *Volbert, Renate* (2014): Videovernehmung – Gesetz seit 1998 – nutzt es die Praxis? Vortrag und Power-Point-Präsentation zur Fachtagung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) „Am Ziel? – Stand und Probleme der Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland“, 02.-03.12.2014 im Kloster Höchst, Odenwald
- ¹⁶⁾ *Fröhlich-Weber, Beate* (2014): Stand und Probleme der Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland – Opfer im Blick von Polizei und Justiz – Sicherstellung durch Schulungen? Vortrag und Power-Point-Präsentation zur Fachtagung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) „Am Ziel? – Stand und Probleme der Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland“, 02.-03.12.2014 im Kloster Höchst, Odenwald
- ¹⁷⁾ *Borrée, Iris, Friedrich, Johannes und Wüsten, Barbara* (2014): „Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz. Die Leistungen und ihre Gewährung – Praxisprobleme und Novellierungsbedarf. In: Soziale Sicherheit 2/2014, Bund-Verlag, Frankfurt/M., S. 69 ff
- ¹⁸⁾ *Deutsches Institut für Menschenrechte* (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Policy Paper, S. 21
- ¹⁹⁾ *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (2015): https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Opferrechte_Strafverfahren.html

- ¹⁸⁾ *Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.* (2015): <http://www.bag-s.de/>
- ¹⁹⁾ *Fröhlich-Weber, Beate* (2014): ebd., S. 37
- ²⁰⁾ u.a.: *Peters, Sebastian* (2009): Der Tatbestand des § 238 StGB in der staatsanwaltlichen Praxis. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, München, Vol. 29, Nr. 5, S. 238 ff
- ²¹⁾ *Leuchner, Fredericke & Schwanengel, Colin* (2015): Atlas der Opferhilfen in Deutschland. Wiesbaden, KrimZ, Kriminologie und Praxis, Bd. 69
- ²²⁾ *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (2014): Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). In: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-stellungnahmen.html>
- ²³⁾ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. In: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=199822.html>
- ²⁴⁾ *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung. In: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb435.html>
- ²⁵⁾ *Bange, Dirk* (2014): Vorwort. In: Mosser, Peter/Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.): *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen - Prävention und Intervention*, Springer VS, Wiesbaden 2014, S. 7 ff
- ²⁶⁾ z.B. und u.a. bereits: *Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter* (2000): Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt, KFN-Forschungsbericht, Nr.: 81. Hannover. In: <http://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/>
- ²⁷⁾ vgl. ausnahmslos.org (2016)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit es aus inhaltlichen Gründen nicht anders erforderlich ist, beziehen sich sämtliche Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.